Kantonsratsbeschluss betreffend Genehmigung der Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich und Zug über die Fischerei im zürcherisch-zugerischen Grenzabschnitt der Sihl

vom 8. Mai 1947[1)]

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 lit. i der Kantonsverfassung[2)],

beschliesst:

I.

Der beiliegenden Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich und Zug über die Fischerei im zürcherisch-zugerischen Grenzabschnitt der Sihl vom 24./29. April 1947 wird die Genehmigung erteilt.

II.

Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

[1)] GS 15, 573
[2)] BGS 111.1